



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. Juli 2016
(OR. en)

11358/16

LIMITE

PV/CONS 41
AGRI 423
PECHE 282

ENTWURF EINES PROTOKOLLS¹

Betr.: **3481. Tagung des Rates der Europäischen Union**
(LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI) vom 18. Juli 2016 in Brüssel

¹ Informationen über Gesetzgebungsberatungen, sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen des Rates sind in Addendum 1 enthalten.

INHALT

Seite

1. Annahme der Tagesordnung.....	3
----------------------------------	---

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

2. Annahme der Liste der A-Punkte	3
---	---

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

3. Annahme der Liste der A-Punkte	3
---	---

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

4. Arbeitsprogramm des Vorsitzes	3
--	---

5. Marktsituation und Stützungsmaßnahmen	4
--	---

6. Internationale Agrarhandelsfragen	4
--	---

7. Vereinfachung der GAP – Überprüfung der Ökologisierung nach einem Jahr	5
---	---

8. Sonstiges.....	5
-------------------	---

- a) Ergebnis der Konferenz internationaler Experten zum Thema "Stärkung der Position der Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette" (Bratislava, 30. Juni - 1. Juli 2016)
- b) Trockenheit und deren Auswirkungen auf die Feldkulturen in Polen
- c) Verheerende Brände in Zypern
- d) Probleme infolge des Verbots der Verwendung von Kaliumphosphonaten als Pflanzenschutzmittel in der ökologischen/biologischen Produktion
- e) Reiseinfuhren aus EBA-Ländern
- f) Die Rotlaufseuche als Bedrohung in der Union

ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	7
---	---

*

* *

1. **Annahme der Tagesordnung**

11078/16 OJ CONS 40 AGRI 406 PECHE 269

Der Rat nahm die oben genannte Tagesordnung an.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

2. **Annahme der Liste der A-Punkte**

11103/16 PTS A 64

Der Rat nahm die in Dokument 11103/16 enthaltene Liste der A-Punkte an.

Die Erklärungen zu diesen Punkten sind in der Anlage wiedergegeben. Der Rat nahm eine Erklärung Sloweniens zu Punkt 31 zur Kenntnis.

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. **Annahme der Liste der A-Punkte**

11102/16 PTS A 63

Der Rat nahm die in Dokument 11102/16 enthaltene Liste der A-Punkte an.

Die Dokumentenangaben zu Punkt 1 müssen wie folgt lauten:

TOP 1: 10789/1/16 REV 1 CODEC 991 AGRI 384 AGRILEG 104 PHYTOSAN 19
+ REV 1 ADD 1 REV 1
+ REV 1 ADD 1 REV 1 COR 1
8795/16 AGRI 253 AGRILEG 65 PHYTOSAN 10 CODEC 634
+ COR 1 (sl)
+ COR 2 (cs)
+ REV 1 (pl)
+ ADD 1

Einzelheiten zur Annahme dieser Punkte sind im Addendum enthalten.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

4. **Arbeitsprogramm des Vorsitzes**

= Vorstellung durch den Vorsitz

(Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

Der slowakische Vorsitz erläuterte in öffentlicher Tagung sein Arbeitsprogramm und seine Prioritäten für die Bereiche Landwirtschaft und Fischerei.

5. Marktsituation und Stützungsmaßnahmen

= Informationen der Kommission und Gedankenaustausch
11022/16 AGRI 400 AGRIFIN 83 AGRIORG 60

Der Rat nahm Kenntnis von den aktuellen Informationen der Kommission über die Marktentwicklungen und über eine Reihe neuer Stützungsmaßnahmen, ferner von den Vorschlägen und Bemerkungen der Delegationen sowie von der Reaktion der Kommission.

Der Rat billigte die neuen Maßnahmen weitgehend und wies darauf hin, dass die Rechtsakte zur Umsetzung dieser Maßnahmen gemäß den üblichen Verfahren geprüft werden und die Einführung dieser Maßnahmen genau beobachtet und ihre Wirksamkeit zu gegebener Zeit bewertet wird.

Der Rat ersuchte die Kommission, die erforderlichen Schritte im Rahmen des Haushaltsverfahrens zu unternehmen, damit die entsprechende finanzielle Unterstützung bereitgestellt werden kann.

Im Sinne einer wirksamen und raschen Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen und Initiativen betraute der Rat den SAL mit deren Folgemaßnahmen.

Ferner nahm der Rat Kenntnis von den Informationen Polens über die Dürre und ihre Auswirkungen (s. Dok. 11125/16).

6. Internationale Agrarhandelsfragen

= Erläuterungen der Kommission zum Sachstand
= Gedankenaustausch
11023/16 AGRI 401 AGRIORG 61 WTO 206

Der Rat nahm Kenntnis von den aktuellen Informationen der Kommission über internationale Agrarhandelsfragen, von dem durch Italien unter "Sonstiges" eingebrachten Tagesordnungspunkt zu Reiseinfuhren (Dok. 11144/16) sowie von den Fragen und Ansichten der Delegationen. Der Vorsitz wird die Kommission regelmäßig ersuchen, den Rat über aktuelle internationale Agrarhandelsfragen zu informieren.

7. Vereinfachung der GAP – Überprüfung der Ökologisierung nach einem Jahr

= Informationen der Kommission und Gedankenaustausch
11025/16 AGRI 403 AGRIORG 62 AGRILEG 105 AGRIFIN 85 AGRISTR 41

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vertreters der Kommission über die Überprüfung der Ökologisierungsmaßnahmen als Teil der Vereinfachung sowie über die vorgeschlagenen nächsten Schritte und von den Bemerkungen der Delegationen.

Der Vorsitz wird der Kommission die wichtigsten Punkte des Gedankenaustauschs schriftlich mitteilen.

8. Sonstiges

a) **Ergebnis der Konferenz internationaler Experten zum Thema "Stärkung der Position der Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette" (Bratislava, 30. Juni - 1. Juli 2016)**

= Informationen des Vorsitzes
11099/16 AGRI 411 AGRILEG 108

Der Rat nahm Kenntnis von einem kurzen Bericht des Vorsitzes über die vom 30. Juni bis 1. Juli in Bratislava veranstaltete Konferenz zur "Stärkung der Position der Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette", deren Ergebnisse auf der informellen Ministertagung vom 11. bis 13. September in Bratislava weiter erörtert werden sollen.

b) **Trockenheit und deren Auswirkungen auf die Feldkulturen in Polen**

= Informationen der polnischen Delegation
11125/16 AGRI 413 AGRIORG 63 AGRIFIN 88

TOP 8 Buchstabe b wurde unter TOP 5 behandelt.

c) **Verheerende Brände in Zypern**

= Informationen der zyprischen Delegation
10657/16 AGRI 373 AGRIFIN 79

Der Rat nahm Kenntnis von den Besorgnissen der zyprischen Delegation aufgrund der verheerenden Waldbrände in Zypern und von ihrem Ersuchen um Unterstützung und Solidarität seitens der Kommission und der Mitgliedstaaten. Der Rat nahm ferner die Bemerkung einer Delegation und die Antwort des Vertreters der Kommission zur Kenntnis.

d) Probleme infolge des Verbots der Verwendung von Kaliumphosphonaten als Pflanzenschutzmittel in der ökologischen/biologischen Produktion

= Antrag der tschechischen Delegation
11115/16 AGRI 412 AGRILEG 110 PHYTOSAN 21

Die tschechische Delegation, die von der deutschen Delegation unterstützt wurde, sprach das Problem des Verbots der Verwendung von Kaliumphosphonaten gegen Mehltau an und erläuterte die negativen Auswirkungen für den ökologischen/biologischen Sektor. Der Rat nahm den Antrag der tschechischen Delegation und die Antwort des Vertreters der Kommission zur Kenntnis.

e) Reiseinfuhren aus EBA-Ländern

= Antrag der italienischen Delegation
11144/16 AGRI 415 AGRIORG 64

TOP 8 Buchstabe b wurde unter TOP 6 behandelt.

f) Die Rotlaufseuche als Bedrohung in der Union

= Antrag der österreichischen Delegation
11267/16 VETER 75

Der Rat nahm Kenntnis von dem Antrag Österreichs in Bezug auf die Rotlaufseuche (Dok. 11267/16), von der breiten Unterstützung der Delegationen für den Antrag Österreichs und von der Antwort des Vertreters der Kommission.

ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL

Zu A-Punkt 3: **Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über den Abschluss eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei und eines dazugehörigen Protokolls mit der Republik Kenia aufzunehmen**
= **Annahme**

ERKLÄRUNG 1 DER KOMMISSION

"Nach Auffassung der Kommission ist es nicht erforderlich, dass in einem Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen eine materielle Rechtsgrundlage angegeben wird."

ERKLÄRUNG 2 DER KOMMISSION

"Gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik erkennt die Kommission voll und ganz die Bedeutung einer nachhaltigen Nutzung der biologischen Meeresschätze und die daraus resultierende Notwendigkeit an, das Überschuss-Konzept im Sinne des Artikels 62 Absatz 2 des Seerechts-übereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) reibungslos umzusetzen, und zwar insbesondere in den Fällen, in denen Partnerschaftsabkommen über nachhaltige Fischerei und die zugehörigen Protokolle den Zugang der EU-Außenflotte zu den Ressourcen in den Gewässern des Partnerlandes regeln.

Allerdings vertritt die Kommission in Bezug auf Artikel 64 des SRÜ und Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 die Auffassung, dass das Überschuss-Konzept in geringerem Maße auf die Fangtätigkeiten zur Bewirtschaftung weit wandernder Arten Anwendung findet, wobei die Bewirtschaftungsziele und -maßnahmen – Regeln für den prioritären Zugang, Fang-, Kapazitäts- oder Fischereiaufwandsbeschränkungen sowie gegebenenfalls Aufteilungsschlüssel – vorrangig auf regionaler oder subregionaler Ebene von den Vertragsparteien der zuständigen regionalen Fischereiorganisationen unter gebührender Beachtung der einschlägigen wissenschaftlichen Gutachten festzusetzen sind."

Zu A-Punkt 27: Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 23.5.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Kriterien im Zusammenhang mit der Methode zur Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten
= **Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben**

ERKLÄRUNG DER NIEDERLANDE, FINNLANDS UND BELGIENS

"Die Niederlande, Finnland und Belgien begrüßen zwar generell, dass die Kommission die delegierte Verordnung hinsichtlich technischer Regulierungsstandards zur Präzisierung der Kriterien im Zusammenhang mit der Methode zur Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (C(2016)2976) angenommen hat, möchten aber ihre Unzufriedenheit mit einigen der Änderungen zum Ausdruck bringen, welche die Kommission im Rahmen dieser delegierten Verordnung gegenüber den von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ausgearbeiteten Entwürfen von technischen Regulierungsstandards² vorgenommen hat.

Insbesondere bedauern die Niederlande, Finnland und Belgien, dass Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Entwürfe von technischen Regulierungsstandards der EBA ausgelassen wurde, in dem geregelt wird, dass die Abwicklungsbehörden bewerten müssen, ob die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Institute, bei denen nach allgemeinem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie im Falle eines Scheiterns ein systemisches Risiko darstellen würden, hinreichend ist, um Zugang zum Abwicklungsfonds gemäß Artikel 44 Absatz 5 Buchstabe a und Artikel 44 Absatz 8 der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) zu gewähren, insbesondere was einen Mindestbeitrag zum Verlustausgleich und zur Rekapitalisierung in Höhe von mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten einschließlich Eigenmittel des in Abwicklung befindlichen Instituts anbelangt. Die Niederlande, Finnland und Belgien teilen nicht die von der Kommission zum Ausdruck gebrachte Auffassung, dass diese in den Entwürfen von technischen Regulierungsstandards der EBA enthaltene Bestimmung nicht mit der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten in Einklang stehe.

Die Niederlande, Finnland und Belgien bedauern zwar die Auslassung der genannten Bestimmung, sind aber der Ansicht, dass die Abwicklungsbehörden so handeln können, wie dies in der in den Entwürfen von technischen Regulierungsstandards der EBA enthaltenen Bestimmung vorgesehen ist. Die Niederlande, Finnland und Belgien werden daher – auch im Hinblick auf die Vermeidung weiterer Verzögerungen bei der Annahme dieser delegierten Verordnung – die Annahme der delegierten Verordnung nicht ablehnen.

Im Hinblick auf den bevorstehenden Vorschlag der Kommission über die Umsetzung des Standards betreffend die Gesamt-Verlustausgleichsfähigkeit und die Überprüfung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten unterstreichen die Niederlande, Finnland und Belgien schließlich die Notwendigkeit einer gebührenden Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Rates zum Fahrplan zur Vollendung der Bankenunion³. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Rat – wie er vereinbart hat – bestrebt sein wird, kohärente Vorschriften und angemessene Beträge für die 'Bail-in' -fähigen Puffer zu gewährleisten, die zu einem effizienten und geordneten Abwicklungsprozess im Einklang mit der BRRD für alle Kreditinstitute beitragen, für die das 'Bail-in' die validierte Abwicklungsstrategie sein würde."

² Endgültige Entwürfe von technischen Regulierungsstandards der EBA zu den Kriterien für die Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß der Richtlinie 2014/59/EU, 3. Juli 2015

³ 10460/16

ERKLÄRUNG FRANKREICHS

"Frankreich weist darauf hin, dass bestimmte Aspekte des Entwurfs einer delegierten Verordnung zur Präzisierung der Methode zur Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten unangemessen sind, insbesondere weil sie über das hinausgehen, was in der Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014 vorgesehen ist:

- In Artikel 3 Absatz 3 des delegierten Gesetzgebungsakts wird auf einen Schwellenwert von 10 % für Verbindlichkeiten, die vom Bail-in gemäß Artikel 44 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2014/59/EU ausgeschlossen werden können, Bezug genommen; wird dieser Schwellenwert überschritten, muss die Aufsichtsbehörde nach der delegierten Verordnung bewerten, ob das Anforderungsniveau anzuheben ist. Dieser Schwellenwert ist in der Richtlinie nicht vorgesehen.
- Der Entwurf einer delegierten Verordnung beruht auf fragwürdigen Auslegungen der Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014, insbesondere wenn sie vorsieht, dass die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten auf der Grundlage einer Verdoppelung der Anforderung hinsichtlich der Verschuldungsquote gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e und Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe d berechnet wird, oder wenn sie vorsieht, dass der Rekapitalisierungsbetrag die Wiederherstellung der Gesamtheit der vorgeschriebenen Kapitalpuffer gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 2 Absatz 8 erlauben muss.

Frankreich lehnt jedoch den Entwurf einer delegierte Verordnung nicht förmlich ab, weil

- ein rasches Inkrafttreten des delegierten Gesetzgebungsakts notwendig ist, um die Festlegung der angestrebten Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Laufe des Jahres 2016 zu ermöglichen, wie dies in der Richtlinie 2014/59/EU vorgesehen ist; Frankreich möchte die Umsetzung der europäischen Rahmenregelung für die Sanierung und Abwicklung innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht behindern;
- die Europäische Kommission ihre Absicht bekundet hat, eine Änderung der Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014 vorzuschlagen, um die vom Finanzstabilitätsrat verabschiedete Anforderung betreffend die Gesamt-Verlustausgleichsfähigkeit umzusetzen und infolgedessen die Bestimmungen bezüglich der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu ändern; die delegierte Verordnung wird daher hinfällig werden und entsprechend geändert werden müssen, sofern sie nicht aufgehoben wird."

Zu A-Punkt 32: Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Stabilitäts- und Assoziationsrat, der gemäß dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo* andererseits eingesetzt wurde, im Hinblick auf den Beschluss des Stabilitäts- und Assoziationsrates zur Annahme seiner Geschäftsordnung zu vertreten ist

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission verweist auf ihre Erklärungen, die sie zum Zeitpunkt der Annahme der Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo* andererseits abgegeben hat, und ist nicht einverstanden mit der Aufnahme von Artikel 37 EUV als materielle Rechtsgrundlage für den Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Stabilitäts- und Assoziationsrates zu vertreten ist, da die genannten Beschlüsse nicht im Zusammenhang mit Fragen der GASP stehen.

Darüber hinaus sind die Abstimmungsregeln für gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV zu erlassende Beschlüsse des Rates im Einklang mit der Rechtsprechung, insbesondere in den Rechtssachen C-81/13, Vereinigtes Königreich gegen Rat, und C-658/11, Europäisches Parlament gegen Rat, in Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 1 AEUV festgelegt. Die Aufnahme von Artikel 31 EUV als verfahrensrechtliche Rechtsgrundlage steht daher in direktem Widerspruch zur feststehenden Rechtsprechung des Gerichtshofs.

Die Kommission behält sich all ihre Rechte vor."

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der VN und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo.